

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 190/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein Diplom-Ingenieur, der ua vom 1. Juli 1974 bis über den 30. Juni 1990 hinaus beim KRI K. beschäftigt war und in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen wurde, begehrt in der Hauptsache die Feststellung der vorgenannten Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 5. Juli 2005 ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen, denn ihm stünde nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage kein Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage zu, das KRI K. werde nicht vom betrieblichen Anwendungsbereich der VO-AVItech iVm der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) erfasst.

- 2 Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger hat folgende Frage formuliert:
"ob Konsumgenossenschaften aufgrund der Verwendung des Begriffes 'volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe' vom Anwendungsbereich des § 1 VO-AVltech erfasst waren und es einer (erneuten) Gleichstellung der Konsumgenossenschaften in der 2. DB zur AVltech nicht mehr bedurfte."
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit dieser Frage überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage bezeichnet und dargelegt hat, dass sie sich auf die Auslegung oder Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht, denn er hat deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan.
- 7 Der Kläger trägt insoweit vor, diese Frage sei klärungsbedürftig, weil der DDR-Verordnungsgeber in der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (VO-Entlohnung) ebenfalls den Begriff "gleichgestellter Betrieb" verwendet habe und die Konsumgenossenschaften gleichgestellte Betriebe iS der VO-Entlohnung gewesen seien. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der DDR-Verordnungsgeber gleichgestellte Betriebe in der arbeitsrechtlichen VO-Entlohnung und in der sozialrechtlichen VO-AVltech unterschiedlich habe behandeln wollen.
- 8 Mit diesem Vorbringen hat sich der Kläger nicht hinreichend mit der umfangreichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum betrieblichen Anwendungsbereich der VO-AVltech auseinander gesetzt. Danach ist geklärt, welche Betriebe als volkseigene Produktionsbetriebe im Bereich der Industrie oder des Bauwesens iS von § 1 Abs 1 der 2. DB zur VO-AVltech anzusehen waren (vgl dazu ausführlich: BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 6 S 41 ff, Nr 7 S 63 f) und unter welchen Voraussetzungen den volkseigenen Betrieben andere "Einrichtungen" gleichgestellt waren, nämlich nur, wenn sie in § 1 Abs 2 der 2. DB zur VO-AVltech aufgeführt waren (vgl zuletzt BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 17 ff; BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 40/04 R, SozR 4-8570 § 5 Nr 5 RdNr 16 f). Die Frage der Zuordnung eines bestimmten Betriebes zur industriellen Produktion bzw zum Bauwesen ist als tatsächliche Frage von den Tatsacheninstanzen auf Grund der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben und des tatsächlich verfolgten Hauptzweckes festzustellen (vgl BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18, BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 RdNr 18 ff). Dasselbe gilt für die Frage, ob ein bestimmter Betrieb eine in § 1 Abs 2 2. DB aufgeführte, gleichgestellte "Einrichtung" ist (vgl BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 40/04 R, SozR 4-8570 § 5 Nr 5 RdNr 19).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

